

Anlage „Papierloser Stadtrat und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

§ 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates erhält folgende Fassung:

§ 37 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf die von ihnen mit der Einverständniserklärung benannte E-Mail-Adresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen. Sie verpflichten sich gleichzeitig, diese E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende E-Mails zu überprüfen.
- (2) Die Unterlagen werden in der Regel elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine schriftliche Übersendung ist in Ausnahmefällen möglich. Mitglieder der Ausschüsse die nicht Stadtratsmitglieder sind erhalten die Unterlagen weiterhin schriftlich. Der Zugriff erfolgt in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Stadtrats-informationssystem) der Stadt Schwabach in dem die Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Herunterladen auf ein von der Stadt Schwabach bereitgestelltes Datenlesegerät (Tablet) bereitstehen. Die Übermittlung erfolgt innerhalb der Fristen des Abs. 5.
- (3) Der Tagesordnung sind im Stadtratsinformationssystem alle weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und die dazugehörigen Anlagen beizufügen. Sollte die Zustellung von Unterlagen schriftlich nötig sein, findet dies ~~Die Zustellung der Einladungen mit Sitzungsunterlagen erfolgt, soweit sie schriftlich erfolgt~~ entweder durch Übersendung per Post, durch Zustellung durch einen städt. Bediensteten oder eine von der Stadt Schwabach beauftragten Person statt.
- (4) Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnungen und alle weiteren Unterlagen nicht öffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern. Sie verpflichten sich den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse nach Abs. 1 zu überwachen. Die Stadtratsmitglieder erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Stadtratsinformationssystem. Ist die Ladung überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst über den Ladungsmangel zu informieren.

- (5) Die Ladung hat in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; bei Ausschüssen beträgt die Frist fünf Tage. Sie muss spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Dabei werden der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet (Art. 45 Abs. 2 GO). Bei besonders umfangreichen oder komplexen Einzelvorlagen sollen die Möglichkeit bestehen bereits zehn Tage vor der Sitzung auf die Unterlagen zuzugreifen.

- (6) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) ~~Entwürfe von Verordnungen, Satzungen, Sachvorträge der öffentlichen Beratungs- und Beschlussgegenstände und die dazugehörenden Anlagen sind den Stadtratsmitgliedern innerhalb der Fristen des Abs. 1 zu übermitteln. Siehe oben. Bei umfangreicheren Anlagen (insbesondere z.B. Bebauungsplänen) werden die gesamten Anlagen für jede im Stadtrat vertretene Fraktion dem/der Vorsitzenden und einzelnen Stadtratsmitgliedern, die nicht in einer Fraktion zusammengeschlossen sind, zur Verfügung gestellt sofern der Versand nicht auf elektronischem Wege erfolgt.~~
- (7) In den Beschlussvorlagen ist auf die Aufwendungen oder Auszahlungen einzugehen, die der Stadt mittel- oder unmittelbar durch den Beschlussvorschlag oder den zu Grunde liegenden Antrag entstehen, ebenso auf Folgeaufwendungen oder -auszahlungen. Überdies ist darzulegen, unter welchem Produktsachkonto oder in welchen Teilhaushalt Mittel zur Deckung bereitstehen.
- (8) In den Beschlussvorlagen für Stadtrat und Ausschüsse ist grundsätzlich darauf einzugehen ob der jeweilige Beschlussvorschlag der Verwaltung entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz hat. Sollten diese negativ sein ist zu erläutern ob alternative Handlungsoptionen bestehen.